

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 1/65

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1967
Klett, Justiz-
hauptschreiber

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers und Tankstelleninhabers Albert
F[REDACTED] in W[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Mineralölwerk Albert S[REDACTED] in D[REDACTED]
bei P[REDACTED], Inhaber Kaufmann Albert S[REDACTED] in D[REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Schlußurteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. November 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Dem Beklagten steht an einem in W [REDACTED] gelegenen Grundstück ein Erbbaurecht zu. Er betrieb auf dem Erbbaugrundstück ein Fuhrgeschäft und eine Tankstelle. Als der Beklagte in Vermögensschwierigkeiten geriet, schloß die Klägerin mit ihm zwei Verträge, und zwar einen Pachtvertrag und einen Tankstellenvertrag. In dem Pachtvertrag vom 15. Juni 1959 verpachtete der Beklagte an die Klägerin das Erbbaugrundstück, soweit auf ihm die Tankstelle eingerichtet war, zu einem monatlichen Pachtzins von 400 DM. In dem Tankstellenvertrag vom 24. Juni 1959 wurde der Beklagte als selbständiger Gewerbetreibender zum Verwalter der von der Klägerin auf dem Erbbaugrundstück betriebenen Tankstelle eingesetzt.

- 3 -

Nach Abschluß der Verträge vertrat der Beklagte die Auffassung, beide Verträge seien wegen Wuchers und Knebelung nichtig, ferner sei bei der Niederlegung des Pachtvertrages die Schriftform nicht gewahrt. Er kündigte den Tankstellenvertrag und beendigte am 5. Januar 1962 seine Tätigkeit als Tankstellenverwalter der Klägerin.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge die Feststellung begehrt, daß die Verträge nicht unwirksam seien, und hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, jede Behinderung der Klägerin in der Ausübung ihrer Pachtrechte zu unterlassen. Der Beklagte erstrebt im Wege der Widerklage die Verurteilung der Klägerin zur Räumung und Herausgabe des in ihrem Besitz befindlichen Teils des Erbbaugrundstücks. Das Landgericht hat festgestellt, daß die Verträge der Parteien nicht unwirksam sind. Die weitere Klage und die Widerklage hat es abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Beklagte seine Anträge weiterverfolgt. Am 9. Juni 1964 hat er hilfsweise den Pachtvertrag wegen Verzuges der Klägerin mit der Pachtzinszahlung fristlos gekündigt. Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil vom 2. Juli 1964 die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und festgestellt, daß der Pachtvertrag jedenfalls bis zur fristlosen Kündigung vom 9. Juni 1964 wirksam war und der Tankstellenvertrag wirksam war, bis er auf Grund der Kündigung des Beklagten am 24. Dezember 1961 endete.

Die Revision gegen dieses Teilurteil hat der erkennende Senat durch Urteil vom heutigen Tage in der Sache VIII ZR 178/64 zurückgewiesen.



Im weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht haben die Parteien nur noch darüber gestritten, ob der Pachtvertrag infolge der vom Beklagten am 9. Juni 1964 erklärten Kündigung beendet worden ist. Ferner geht der Streit um die Widerklage auf Räumung und Herausgabe des Tankstellengrundstücks.

Mit der Kündigung vom 9. Juni 1964 hat es folgende Bewandtnis: Der Beklagte ist der Auffassung, er sei für die Jahre 1959 bis 1961 zu Unrecht zur Umsatzsteuer in Höhe von 9 020 DM herangezogen worden. Zur Zahlung dieser Umsatzsteuer sei nicht er, sondern die Klägerin als Pächterin der Tankstelle verpflichtet. Das Finanzamt habe ihn veranlagt, weil die Klägerin nicht nach Abschluß des Pachtvertrages durch ein entsprechendes Schild oder einen sonstigen Hinweis bekanntgegeben habe, daß der Verkauf des Benzins in ihrem Namen und für ihre Rechnung erfolge, und weil auch die von ihm, dem Beklagten, ausgestellten Kassenzettel nicht einen solchen Hinweis enthalten hätten. Solche Hinweise zu geben, sei die Klägerin verpflichtet gewesen. Der Beklagte hat deshalb von dem für die Klägerin aus Benzinverkauf eingenommenen Beträgen einen Betrag von 9 000 DM nicht abgeführt. Er behauptet, er habe den Betrag in 100 DM-Scheinen beiseite gelegt und bewahre ihn getrennt auf. An diesem Geldbetrage macht der Beklagte nach seiner Erklärung ein Zurückbehaltungsrecht so lange geltend, bis er die von ihm angeblich zu Unrecht bezahlte Umsatzsteuer zurückerhalten habe. Die Klägerin, die der Auffassung ist, dem Beklagten stehe ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, hat im August 1963 den Pachtzins nur teilweise und in der Folgezeit überhaupt nicht gezahlt. Sie rechnet mit

ihrer Forderung auf Zahlung von 9 000 DM aus dem Tankstellenvertrage gegen die Pachtzinsforderung des Beklagten so lange auf, bis der Betrag von 9 000 DM erreicht ist. Der Beklagte seinerseits hat wegen des angeblichen Verzuges der Klägerin mit der Pachtzahlung den Pachtvertrag am 9. Juni 1964 fristlos gekündigt.

Durch das in der vorliegenden Sache angegriffene Schlußurteil hat das Berufungsgericht die Berufung des Beklagten über das Teilurteil vom 2. Juli 1964 hinaus in vollem Umfange zurückgewiesen. Es hat den Urteilsausspruch des Teilurteils dahin ergänzt, daß festgestellt wird, daß der zwischen den Parteien am 15. Juni 1959 geschlossene Pachtvertrag auch über den 9. Juni 1964 hinaus wirksam geblieben ist.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, soweit ihr im Schlußurteil stattgegeben ist, und Verurteilung der Klägerin nach der Widerklage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. (Kündigung vom 9. Juni 1964).

1. Die wegen Verzuges der Klägerin mit der Pachtzinszahlung ausgesprochene Kündigung des Beklagten hält das Berufungsgericht für wirkungslos, weil die Klägerin in der Zeit bis Juni 1964 gegen die Pachtzinsforderung mit ihrer Forderung auf Zahlung von 9 000 DM habe aufrechnen dürfen. Das Berufungsgericht führt aus, der Klägerin stehe der Anspruch auf Zahlung von 9 000 DM

gegen den Beklagten zu, weil der Beklagte an den aus Benzinverkäufen in Empfang genommenen Geldern ein Zurückbehaltungsrecht nicht habe ausüben können. Der Beklagte sei nach dem Tankstellenvertrag verpflichtet gewesen, alle Gelder, die er aus den im Namen und für Rechnung der Klägerin vorgenommenen Kraftstoffverkäufen vereinnahmt habe, täglich auf ein Konto der Klägerin einzuzahlen und damit unbedingt und unverzüglich an diese abzuführen. Zweck dieser Vertragsbestimmung sei gewesen, der Klägerin ungeschmälert den vollen Genuß der in ihrem Namen und für ihre Rechnung vereinnahmten Gelder zu verschaffen. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht, und sei es auch wegen einer fahrlässigen Verletzung des Tankstellenvertrages durch die Klägerin, geltend machen könnte. Darüber hinaus habe die Bestimmung des Tankstellenvertrages auch ein Rechtsverhältnis treuhänderischer Art geschaffen. Die Auffassung des Beklagten, eine Aufrechnung gegenüber dem Pachtzinsanspruch sei ganz oder teilweise ausgeschlossen, weil er auf den pünktlichen Eingang der Pachtzinsen angewiesen sei, sei unrichtig. Ein allgemeines Aufrechnungsverbot zugunsten von Pachtzinsforderungen bestehe nicht. Im Pachtvertrage selbst sei ein Aufrechnungsverbot nicht vereinbart worden.

2. Diese Auffassung bekämpft die Revision vergebens.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei der Auslegung des § 9 des Tankstellenvertrages, wonach Gelder für Erzeugnisse, die der Beklagte im Namen und für Rechnung der Klägerin vertrieb, täglich

abzuführen waren, übersehen, daß der Beklagte die Umsatzsteuer nur aus den Erträgen hätte bezahlen können. Dieser Angriff muß schon deshalb ohne Erfolg bleiben, weil der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen die Umsatzsteuer gerade nicht aus den einbehaltenen Beträgen bezahlt, sondern Geldscheine im Betrage von 9 000 DM getrennt von seinem übrigen Kassengeld aufbewahrt hat. Es ist auch nicht so, daß der Beklagte etwa Umsatzsteuer für die Klägerin entrichtet hat. Vielmehr hat unstreitig das für den Beklagten zuständige Finanzamt G. ihn als umsatzsteuerpflichtig für die von ihm vorgenommenen Verkäufe angesehen, während das für die Klägerin zuständige Finanzamt P. diese wegen der mit dem Beklagten getätigten Umsätze auf Zahlung der Umsatzsteuer in Anspruch nimmt. Der Beklagte will offenbar mit dem Zurückbehaltungsrecht nur erreichen, daß die Klägerin ihm die angeblich gezahlte Umsatzsteuer ersetzt oder bewirkt, daß das Finanzamt die Umsatzsteuer an ihn zurückzahlt.

Wenn das Berufungsgericht nach dem treuhänderischen Wesen und der Natur des Rechtsverhältnisses, das zwischen den Parteien hinsichtlich der eingenommenen Erlöse bestanden hat, meint, ein Zurückbehaltungsrecht sei ausgeschlossen, so handelt es sich um eine im Revisionsverfahren nur beschränkt nachprüfbare Auslegung eines Individualvertrages. Ein Rechtsverstoß ist nicht zu ersehen. Der Bundesgerichtshof hat allerdings angenommen, das Bestehen eines Treuhandverhältnisses allein schließe die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Anspruch auf Rückgabe des Treuguts nicht schlechthin aus (Urteil vom 9. Juli 1956 - II ZR 279/54 - WM 1956, 1330, 1333). In jenem Fall war der Treuhänder möglicherweise berechtigt, sich aus

dem Treugut zu befriedigen. Dann, so meint der Bundesgerichtshof, müsse ihm gegenüber dem Herausgabeverlangen des Treugebers auch ein Zurückbehaltungsrecht an den zu seiner Sicherung rechtmäßig in Anspruch genommenen Teilen des Treuguts zugebilligt werden. Von einer solchen Sachgestaltung kann hier keine Rede sein. Hinzu kommt, daß nach der Auslegung des Berufungsgerichts unbedingte und sofortige Ablieferung der erlösten Beträge vereinbart war. Daß eine solche Vereinbarung den vertraglichen Ausschluß eines Zurückbehaltungsrechts in sich schließen kann, entspricht ständiger Rechtsprechung. Im übrigen ist der Beklagte nicht gehindert, die Klägerin auf Erstattung der von ihm gezahlten Umsatzsteuer oder auf Mitwirkung bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegenüber dem Finanzamt auf dem Klagewege in Anspruch zu nehmen.

b) Auch die Meinung des Berufungsgerichts, die von der Klägerin erklärte Aufrechnung mit ihrer Forderung auf Auszahlung der 9 000 DM gegen die Pachtzinsforderung des Beklagten sei zulässig, hält der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Revision glaubt, ein Aufrechnungsverbot müsse als stillschweigend vereinbart angesehen werden, weil der Pachtvertrag für den Beklagten wirtschaftlich so ungünstig sei, daß er nach Ansicht des Beklagten sogar wegen Knebelung und Wuchers nichtig sei. Damit will die Revision möglicherweise sagen, die Parteien seien sich bei Abschluß des Pachtvertrages bewußt gewesen, daß der geringe Pachtzins von 400 DM monatlich dem Verpächter ungeschmälert zur Deckung der Lasten des Grundstücks zur Verfügung stehen müsse, die Parteien hätten daher die Vorstellung gehabt, eine Aufrechnung gegen die Pachtzinsforderung sei ausgeschlossen. Diesen Gesichtspunkt hat das Beru-

funfsgericht indessen berücksichtigt, hat ihn aber mit der Begründung nicht durchgreifen lassen, daß ein solches allgemeines Aufrechnungsverbot gegenüber Pachtzinsforderungen nicht bestehe. Im übrigen hat der Beklagte, der die für die Klägerin eingenommenen Beträge von 9 000 DM zurückhält, es sich selbst zuzuschreiben, daß er in entsprechender Höhe keinen Pachtzins erhalten hat.

II. (Widerklage).

Wenn die Kündigung des Beklagten nicht berechtigt sei, so sei, erklärt das Berufungsgericht, damit die auf Räumung des Pachtgrundstücks gestützte Widerklage unbegründet. Das trifft zu. Die Widerklage ist daher zu Recht abgewiesen worden.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Braxmaier